

# Schulvertrag

zwischen *WUK Schulkollektiv Wien* und dem unterzeichneten Elternteil.

## Präambel

Die Schule ist eine selbstorganisierte, selbstverwaltete Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht und wird in der Rechtsform eines Vereines "Schulkollektiv Wien" geführt. Sie wird im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge und Förderungen der öffentlichen Hand finanziert.

Das Schulkollektiv orientiert sich am Glocksee-Lehrplan und am Differenz-Lehrplan.

Die Schule ist Teil des WUK-Werkstätten- und Kulturhauses und seiner Selbstverwaltung. Die WUK-Mitgliedschaft ist für alle Eltern verpflichtend.

Sie ist ebenso Mitglied im Verein Wiener Alternativschulen (Dachverband Wiener Alternativschulen – Freie Schulen in Wien) und im Netzwerk Freier Schulen – Bundesdachverband.

Als selbstverwaltetes Projekt lebt die Schule inhaltlich und organisatorisch wesentlich von der Mitarbeit der beteiligten Menschen.

Grundkonsens besteht zu folgenden Punkten:

- Die Schule ist Lebensraum für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren und ihre Betreuungspersonen. Die Schule versteht sich als Lernort für Kinder, Lehrer\_innen und Eltern.

Ziel der Schule ist eine ganzheitliche Entwicklung.

- Soziales Lernen hat einen zentralen Stellenwert.
- Kognitive, soziale, emotionale und körperliche Kompetenzen betrachten wir als gleichwertig.
- Die Schule wird ganztägig geführt.
- Für einen Teil des Tages gibt es Lerngruppen, die altershomogen oder gemischt sein können und die die Wünsche der Kinder berücksichtigen.
- Darüber hinaus gibt es offene Angebote zu fächerübergreifendem, projektorientiertem Lernen.
- Die Individualität des einzelnen Kindes, die individuellen Lerngeschwindigkeiten und -zugänge werden beachtet.
- Lernen ist ein freudvolles Erleben.
- Kinder und Erwachsene gestalten und entscheiden die Regeln des Zusammenlebens gleichberechtigt. Wichtiger Bestandteil des Schulkollektivs ist das wöchentliche Plenum von Kindern und Betreuungspersonen.
- Zeugnisse werden in Form einer Jahresreflexion von Kindern und Lehrer\_innen gemeinsam verfasst.

Dieser Elternvertrag ergänzt die Statuten des Schulkollektivs in der jeweils letztgültigen Fassung.

Änderungen des Elternvertrages sind durch Elternabend-Beschlüsse möglich.

Der Elternvertrag gilt für alle Mitglieder des Schulkollektivs in der jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

## 1. Aufnahme

### 1.1. Aufnahmeverfahren

Nach der ersten Kontaktaufnahme besuchen die Mitgliedswerber\_innen mit dem aufzunehmenden Kind an mindestens zwei vereinbarten Schultagen die Schule zum gegenseitigen Kennenlernen.

Anschließend erfolgt die Vorstellung der Mitgliedswerber\_innen im Verwaltungsrat (im folgenden Schulabend = SchA genannt). Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Verständigung erfolgt unmittelbar nach Beschlussfassung.

### 1.2. Verpflichtungen zur Aufnahme

Um aufgenommen zu werden, haben die Mitgliedswerber\_innen den Schulvertrag zu unterzeichnen, eine Kautions hinterlegen und ein Einstiegsgeld zu bezahlen.

Erst nach Erfüllung dieser 3 Verpflichtungen ist die Aufnahme des Kindes in die Schule und die Mitgliedschaft zum Verein "Schulkollektiv Wien" verbindlich.

#### 1.2.1. Kautions

Die Kautions in der Höhe von 2 Monatsraten des Mitgliedsbeitrags ist auf das Konto des Vereins bis spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme einzuzahlen.

Sofern keine Forderungen des Vereins bestehen, wird die Kautions beim Austritt retourniert.

#### 1.2.2. Einstiegsgeld

Für bereits angeschafftes Material und Lehrmittel ist ebenfalls bis spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme ein Einstiegsgeld (Beitrittsgebühr) in der Höhe von einer Monatsrate des Mitgliedsbeitrags zu bezahlen, das nicht mehr zurückgezahlt wird.

## 2. Pflichten

### 2.1. Schulgeld

#### 2.1.1. Höhe des Schulgeldes

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags (Schulgeldes) wird auf Grund eines vom SchA vereinbarten Schlüssels in Form eines Jahresbeitrags in 12 Monatsraten beschlossen. Die jeweiligen Monatsraten sind bis spätestens 15. des laufenden Monats zu bezahlen.

Der Anspruch des Vereins auf das Schulgeld besteht auch bei längerer Abwesenheit des Kindes, z.B. wegen Krankheit oder Auslandsaufenthalt.

#### 2.1.2. Maßnahmen bei Nichteinhaltung

Bei Nichtbezahlung erfolgt einen Monat nach Fälligkeit der Zahlung eine schriftliche Mahnung. Gleichzeitig haben die säumigen Mitglieder die Verpflichtung, am nächsten SchA Stellung zu nehmen.

Erfolgt binnen eines weiteren Monats keine Zahlung, wird am SchA die weitere Vorgangsweise beschlossen, wobei nach einmal erfolgter Mahnung sämtliche, auch noch nicht eingemahnte, fällige Beträge eingeklagt werden können.

### 2.2. Teilnahme am Schulabend, Beschlussfassung

#### 2.2.1. Teilnahme

Da laufend organisatorische und inhaltliche Fragen zu klären sind, werden regelmäßigen SchA abgehalten.

Die regelmäßige Anwesenheit der Eltern am SchA ist Pflicht.

#### 2.2.2. Beschlussfassung

Der SchA ist das Entscheidungsgremium der Schule.

Die Beschlussfassung erfolgt möglichst im Konsens.

Wenn auf diese Weise kein Beschluss möglich ist, wird die Entscheidung vertagt und im Protokoll angekündigt. Beim nächsten SchA entscheidet eine Zweidrittel-Mehrheit, wobei die anwesenden Mitglieder (Eltern, Lehrer\_innen und sonstige Mitglieder) je eine Stimme abgeben können.

Die Delegation von Stimmen ist nicht möglich.  
Schulabend-Beschlüsse sind auch für abwesende Mitglieder verbindlich.  
Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.  
Alle Mitglieder erhalten ein Protokoll.

### **2.3. Kochen, Putzen, Betreuen**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, gemäß der erstellten Liste Koch-, Putz- und Ersatzdienste zu machen. Bei Erstellung der Liste wird auf allfällige Wünsche nach Möglichkeit Bedacht genommen.  
Sofern geeignete Personen zur Verfügung stehen, können diese Dienste auch delegiert werden.  
Die Verantwortung für die Erfüllung der Dienste obliegt jedoch den einzelnen Mitgliedern.

#### **2.3.1. Kochen**

Der Kochdienst beinhaltet den Kauf, die Zubereitung und die Ausgabe des Mittagessens und die anschließende Reinigung der Küche.

#### **2.3.2. Putzen**

Die Schulräume werden täglich geputzt, die Kosten dafür übernehmen die Mitglieder, es besteht auch die Möglichkeit selbst zu putzen.

#### **2.3.3. Ersatzdienste**

Alle Mitglieder tragen sich in einer Ersatzdienstliste ein (die Anzahl der Tage wird am Schulanfang festgelegt). Falls Ersatz benötigt wird, haben diejenigen Mitglieder, die an diesem Tag eingetragen sind, die Verantwortung für diesen zu sorgen (selbst übernehmen, Ersatz suchen).

#### **2.3.4. Versäumnisse**

Wenn die Einhaltung dieser Dienste vergessen oder nicht rechtzeitig für entsprechenden Ersatz gesorgt wird, muss der/die nach Plan Zuständige für die anfallenden Kosten (für Essen, Honorar für Einspringer\_innen etc.) aufkommen und den Dienst nachholen.

### **2.4. Reparaturen, Instandhaltung**

Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, sowie der Großputz am Ferienende müssen von den Mitgliedern in den Sommermonaten erledigt werden.  
Sofern unaufschiebbare Arbeiten anstehen, fallen diese unter Punkt 2.5.

### **2.5. Sonstige Organisatorische Arbeiten**

Sie dienen der laufenden Organisation des Schulbetriebs. Sie werden nach Bedarf festgelegt und sind unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Beispiele für solche Tätigkeiten sind:

- Vorbereitung und Moderation der Schulabende
- Protokollführung
- Führung der Vereinskassa
- Erstellen der Koch-, Putz- und - Ersatzdienst-Liste
- Organisation von Schulsparwochen (Sommer, Winter)
- Vertretung nach außen (Wiener Dachverband, Netzwerk, WUK, Schulbehörde, ....)
- Kontaktperson für neue Mitglieder
- laufende Versorgung mit Putz- und Hygieneartikeln
- laufende Reparaturarbeiten
- Organisation von Festen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- etc.

### **2.6. WUK-Mitgliedschaft, Kinder- und Jugendbereich**

Mitglieder des Vereins *Schulkollektiv Wien* müssen auch Mitglieder des *WUK* (Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser) sein.

Dies ist unter anderem Voraussetzung für die leihweise Überlassung eines Schulschlüssels gegen Entrichtung einer Gebühr.

Die Interessen der Schulen und Kindergruppen im WUK werden dem WUK gegenüber durch das Kinder- und Jugendbereichsreichtum vertreten.

Eine Entsendung von Mitgliedern des Vereins in dieses Gremium ist notwendig.

## **3. Rechte**

### **3.1. Lebens- und Lernraum Schule**

Die Schule hat an den vereinbarten Tagen (Mo-Fr) in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Schulautonome Tage werden am Beginn des Schuljahres festgelegt. An diesen Tagen ebenso wie in den Wiener Schulferien, bleibt die Schule geschlossen.

Die Lehrer\_innen und Betreuungspersonen müssen vor 9 Uhr informiert werden, wenn ein Kind nicht kommt.

### **3.2. Öffnungszeiten**

Der Kinder- und Jugendbereich organisiert eine Frühbetreuung für alle Mitglieder des Bereichs bei Bedarf ab 7.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Schulkollektivs.

## **4. Austritt**

### **4.1. Freiwilliger Austritt**

Bei einem freiwilligen Austritt laut Statuten (zum Monatsletzen mit zweimonatiger Kündigungsfrist), ist der aliquote Anteil des Jahresbeitrages zu bezahlen: das ist der Jahresbeitrag geteilt durch 10 Schulmonate mal der Zahl der in Anspruch genommenen Schulmonate inklusive Kündigungszeit.

Eine Kündigung zum Schuljahresende (31.8.) kann nur bis 30.4. erfolgen, da die beiden schulfreien Sommermonate (Jul und August) nicht für die Kündigungszeit gelten. Bei spätere Kündigung verlängert sich die Kündigungszeit entsprechend.

### **4.2. außerordentlicher Austritt**

Ein von den Statuten abweichender Austritt aus dem Verein oder das vorübergehende Ruhen der Mitgliedschaft (längeres Auslandsaufenthalte) ist nur nach Rücksprache und Beschluss durch den Schulabend möglich.

Der/Die Unterzeichnende erklärt sich inhaltlich mit dem Schulvertrag, den Statuten und dem Leitbild des Vereines einverstanden.

Name \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_